KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister **Beschlussvorlage**			Drucksachennummer
Vorstandsbüro	öffentlich	x	**242/2014**
Jakob, Iris	nicht öffentlich		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	5	16.09.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann		30.09.2014

Änderung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen	Ja		
Kosten	8.630 Euro		
Produkt	01.01.02		
Haushaltsjahr	2014 ff.		
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		☐ ja	☐ nein
Deckungsvorschlag			

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann die folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
(Ratsbeschluss vom _____)

In den Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personen bzw. Personengruppen nicht formuliert ist, wird aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit im Zusammenhang mit der textlichen Darstellung von Sachverhalten und Regelungen ausschließlich die maskuline Form verwendet.

§ 1
Name und Hoheitszeichen

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Kreisstadt Mettmann“.
Sie wurde am 03. August 904 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Seit 1954 ist Mettmann Kreisstadt.
(2) Die Farben der Kreisstadt sind blauweiß.
(3) Das Wappen der Kreisstadt zeigt in Gold auf blauem Grund durch ein Stadttor miteinander verbunden die Evangelische Kirche und die Katholische Lambertuskirche sowie eine mit Edelsteinen besetzte Krone, Zepter und Lade zwischen beiden Kirchtürmen.
(4) Das Dienstsiegel der Kreisstadt enthält das Wappen und die Umschrift „Kreisstadt Mettmann“.

§ 2
Rat und Mitglieder des Rates

(1) Der Rat der Kreisstadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt“.
(2) Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
(3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrem freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszuüben. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3
Aufgaben des Rates der Kreisstadt

Der Rat der Kreisstadt beschließt unbeschadet der Vorschrift des § 2 GO NRW in allen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreisstadt von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder finanzieller Bedeutung. Er handelt zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Vorsitzende Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Bürger- und Einwohnerbeteiligung

(1) Einwohner, die mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die näheren Einzelheiten regelt § 25 GO NRW.

(2) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine

Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Die näheren Einzelheiten regelt § 26 GO NRW.

(3) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Der Rat überweist den Antrag entsprechend der Zuständigkeitsordnung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 6

Vorsitzender des Rates und Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates der Kreisstadt Mettmann. Er hat außer in den Fällen des § 40, Abs. 2, Satz 6 GO NRW (abschließender Katalog) Stimmrecht.

(2) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind. Die Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister".

(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen seine Amtskette.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss

b) Rechnungsprüfungsausschuss

c) Wahlprüfungsausschuss

d) Kommunalwahlausschuss

e) Jugendhilfeausschuss

f) Verwaltungsausschuss

g) **Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt**

h) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

i) **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

j) Sozial- und Familienausschuss

k) Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe

l) Bürgerausschuss

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser

führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Rat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.

(5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister verweist die Anregungen und Beschwerden zur Erledigung an den zuständigen Bürgerausschuss. Die Zuständigkeiten des Rates, der sonstigen Ausschüsse und des Bürgermeisters werden nicht berührt.

(4) Für die Bearbeitung der Anregungen und Beschwerden gilt die als Anlage beigefügte Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 9

Integrationsrat

(1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus zehn gewählten Migrantenvertretern und fünf Ratsmitgliedern besteht.
(2) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, in der Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend geregelt werden.
(3) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Satzung des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, die die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Integrationsrates als Interessenvertretung für die in Mettmann lebenden Migrantinnen und Migranten regelt.

§ 10

Seniorenrat

(1) In der Kreisstadt Mettmann wird ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus 11 gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.
(2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.
(3) Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat beschlossen und dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilbeschlüsse des Hauptausschusses (§60 Abs. 1 GO NRW). Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) oder Dringlichkeitsentscheidungen eines Ausschusses durch den Bürgermeister und einem Ausschussmitglied (§ 60 Abs. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat der Kreisstadt und in den Ausschüssen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13
Verdienstausfallersatz

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.

(2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 4,00 € festgesetzt.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

(4) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(**5) Personen, die einen Haushalt mit**

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGBXI ist,
oder

b) mindestens drei Personen führen und
nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(7) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung der Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, wird auf 12,50 € je Stunde, höchstens jedoch auf 50,00 € je Tag festgesetzt.

§ 14

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf **20 Sitzungen im Jahr** beschränkt.

(5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstausfall.

(6) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 25,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 134,00 €.

§ 15

Beigeordnete

(1) Der Rat der Kreisstadt wählt mindestens einen hauptamtlichen Beigeordneten.
Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen

und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens ein Beigeordneter muss die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(2) Wird mehr als ein Beigeordneter bestellt, wo wird einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 16
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt festgelegt.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Dem Bürgermeister sind zur Entscheidung übertragen:
die Stundung und die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 50.000 €; der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 5.000 € sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 17
Genehmigung von Verträgen

(1) Verträge der Kreisstadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie allen Bediensteten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge
a) die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Ziele haben oder
b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung durch einen Ausschuss genehmigt worden sind oder
c) auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebühren abgeschlossen werden oder
d) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000 € im Einzelfall bei einer jährlichen Gesamtsumme von 5.000 € nicht übersteigt.

(3) Der Rat der Kreisstadt ist jährlich über alle Verträge zu unterrichten.

§ 18

Dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). Für Bedienstete in Führungsfunktionen, die dem Hauptverwaltungsbeamten direkt unterstehen (Fachbereichsleiter, die keine Wahlbeamten sind), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
(2) Fachbereichsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 19

Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen

Es obliegt dem Bürgermeister, die Bediensteten zu bestimmen, die unbeschadet der Vorschrift des § 69 Abs.1 GO NRW an den Sitzungen des Rates der Kreisstadt und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt und arbeitet fachlich selbständig.
(3) Zum Zwecke ihrer Mitwirkung gemäß Absatz 2 ist die Gleichstellungsbeauftragte vom Bürgermeister bei allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung

berücksichtigt werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 21
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann vollzogen.

(2) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntmachung vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, werden sie durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses vollzogen.

(4) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Ratsbeschlüssen gilt als geschehen, wenn die Sitzung öffentlich war.

§ 22
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Ergänzung der Hauptsatzung durch eine Anlage „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“:

Anlage zur Hauptsatzung
Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden

Der Rat der Kreisstadt Mettmann stellt gemäß **§ 8 Abs. 4 der Hauptsatzung** für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden folgende Verfahrensordnung auf:

1. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung des zuständigen Bürgerausschusses behandelt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung erhält der Antragsteller eine Mitteilung.

2. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, wenn nicht der Beschwerdeführer oder ein Dritter, der durch die Beschwerde unmittelbar betroffen wird, die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wünscht. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss darüber, ob wegen der Besonderheit des Beratungsgegenstandes die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dem Antragsteller ist nach Maßgabe des § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Rates Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Antrag in der Sitzung mündlich zu äußern. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung steht dieses Rederecht nur dem Erstunterzeichner bzw. einem gemeinschaftlich zu benennenden Wortführer zu.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein vom Ausschuss zu benennendes Mitglied sind berechtigt, die zur Bearbeitung der Anregung oder Beschwerde nötige Akteneinsicht zu nehmen.

4. Dem Ausschuss werden mit der Einladung zur Ausschusssitzung die Anregung oder Beschwerde und eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung übersandt.

5. Der Ausschussvorsitzende weist Anregungen und Beschwerden zurück, wenn

a) die Stadt für die Angelegenheit offensichtlich nicht zuständig ist,
b) sie sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
c) Dienstaufsichtsbeschwerden, Rechtsbehelfe oder Gerichtsverfahren anhängig oder abgeschlossen sind,

d) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,

e) sie lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehren,

f) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

g) sie die Behandlung privatrechtlicher Streitigkeiten enthält,

h) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhanges nicht möglich ist.

6. Der Bürgerausschuss hat unabhängig von der Zuständigkeit des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters nach sachlicher Prüfung der Anregungen und Beschwerden diese für begründet oder für unbegründet zu erklären. Er kann weiterhin dem Rat, einem Ausschuss und dem Bürgermeister empfehlen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder die Angelegenheit zu prüfen.

7. Der Antragsteller wird durch den Bürgermeister über den Beschluss des Ausschusses innerhalb von drei Wochen schriftlich unterrichtet.

8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner konstituierenden Sitzung am 17. Juni 2014 auf Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung der Fraktionen CDU, SPD, Die Grünen, FDP, UBWG, AfD und PIRATEN / DIE LINKE beschlossen, folgende Ausschüsse zu bilden:

a) Haupt- und Finanzausschuss
b) Rechnungsprüfungsausschuss
c) Wahlprüfungsausschuss
d) Kommunalwahlausschuss
e) Jugendhilfeausschuss
f) Verwaltungsausschuss
g) Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt
h) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
i) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
j) Sozial- und Familienausschuss
k) Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe
l) Bürgerausschuss

Durch diesen Beschluss ist die Hauptsatzung im § 7 „Ausschüsse“ zu ändern.

Der § 8 „Anregungen und Beschwerden“ wird neu eingefügt und regelt gemeinsam mit der Anlage „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“ die Aufgaben und das Verfahren des neuen Bürgerausschusses.

Die Änderung in § 13 Abs. 5 „Verdienstausfallersatz“ entspricht der aktuellen Fassung des § 45 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und regelt die Voraussetzungen für die Entschädigung im Falle der Haushaltsführung.

In der gemeinsamen Vereinbarung aller Fraktionen zur konstituierenden Sitzung haben sich die Fraktionen dahingehend geeinigt, dass die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, von bisher 15 auf 20 Sitzungen im Jahr erhöht wird. Insoweit wird § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung ergänzt.

Die Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gem. § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.